



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.06.2005

Nr. 7/2005

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Satzung der Stadt Obernkirchen über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Obernkirchen Stadtmitte“	107
1. Änderungssatzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Stadthagen (Marktsatzung)	107
4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Auetal	107
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Auetal	107
3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Auslagenersatz) der Gemeinde Auetal	107
2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Auetal außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	108
Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2005	108
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf	109
Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Beckedorf	110
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Heuerßen	110
2. Änderung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Heuerßen	110
Haushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2005	110
Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Lindhorst	111
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersfeld	112
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2005	112
Haushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2005	113
Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2005	114
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2005	114
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2005	115

Haushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2005	115
16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen; Öffentliche Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 2 Baugesetzbuch	116
Berichtigung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Auhagen für das Haushaltsjahr 2005	116
Bekanntmachung der Gemeinde Auhagen; Bebauungsplan Nr. 13 „Sportgelände“	116
Bekanntmachung; Bauleitplanung Flecken Hagenburg; Bebauungsplan Nr. 28 „Kirchweg“, 3. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift	117

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

**D Sonstige Mitteilungen**

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Auskunft: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Erscheint am letzten Werktag eines jeden Monats  
Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin

## A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

#### **Satzung der Stadt Obernkirchen über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Obernkirchen Stadtmitte“**

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 214, vom 01.10.2004) und der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 22.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung der Stadt Obernkirchen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Obernkirchen Stadtmitte“ vom 09.05.1985 (Rechtskraft m.W.v. 1986) wird aufgehoben.

#### **§ 2**

Das aufzuhebende Sanierungsgebiet ist im beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Aufhebungssatzung ist, zeichnerisch dargestellt.  
**(Karte liegt dem Amtsblatt bei)**

#### **§ 3**

Diese Aufhebungssatzung wird gem. § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg rechtsverbindlich.

Obernkirchen, den 22.06.2005

Stadt Obernkirchen

Sassenberg                      Mevert  
Bürgermeister                      Stadtdirektor

#### **1. Änderungssatzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Stadthagen (Marktsatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 13. Juni 2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Im § 5 Abs. 3 Satz 1 wird der "31. Dezember" gestrichen und ersetzt durch "31. Oktober".

#### **Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Stadthagen, den 21.06.2005

Hoffmann  
Bürgermeister

#### **4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Auetal**

Der Rat der Gemeinde Auetal hat in seiner Sitzung am 13.06.2005 folgende 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Auetal beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg sind Satzungen und Verordnungen nachrichtlich ebenfalls durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

#### **Artikel II**

§ 12 Inkrafttreten:

Diese 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Auetal, 14.06.2005

Gemeinde Auetal

Die Bürgermeisterin  
Sapia

#### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Auetal**

Aufgrund der §§ 6 und 8 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal am 13.06.2005 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Es wird folgender § 2 Abs. 4 angefügt:

Die Tageseinrichtungen für Kinder werden in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr (24.12.-31.12.) durchgehend geschlossen.

#### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Auetal, 15.06.2005

Gemeinde Auetal

Die Bürgermeisterin  
Sapia

#### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Auslagenersatz) der Gemeinde Auetal**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 13.06.2005 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Auslagenersatz) der Gemeinde Auetal beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 5 Absatz 5 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

Selbständig tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird der durch einen Feuerwehreinsatz verursachte nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 26,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt.

Verdienstausfall für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelt das Niedersächsische Brandschutzgesetz.

§ 5 A wird in folgender Fassung neu eingefügt:

**Aufwendungsersatz für Kinderbetreuung**

(1) Auf Antrag werden Ratsmitgliedern und ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren ersetzt.

(2) Die Aufwendungen werden bis zur Höhe von 8,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt.

§ 11 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter Dreiviertel der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Eine an den Vertreter in seiner Funktion als Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

**Artikel II**

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.07.2005 in Kraft.

Auetal, den 15.06.2005

Gemeinde Auetal

Die Bürgermeisterin  
Sapia

**2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Auetal außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung, der §§ 26 und 28 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren sowie der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 13.06.2005 folgende 2. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Auetal außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben beschlossen:

**Artikel I**

Der Kosten- und Gebührentarif nach § 5 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- 1. Personaleinsatz
  - 1.1 Feuerwehrtechnisches Personal  
je Person und Stunde **30,-- €**
  - 1.2 Brandsicherheitswache  
je Person und Stunde **15,-- €**
  - 1.3 Beträgt der Verdienstausfall mehr als 20 €/Std., so ist der tatsächlich entstandene Verdienstausfall zu zahlen.
- 2. Feuerwehrfahrzeuge  
einschl. Bestückung je Stunde (Pauschalbetrag)

- 2.1 Mannschaftstransportwagen (MTW)  
Einsatzleitwagen (ELW) **31,-- €**
- 2.2 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)  
Schlauchwagen (SW 600)  
Mehrzweckfahrzeug (MZF) **39,-- €**
- 2.3 Löschgruppenfahrzeuge (LF 8) **57,-- €**
- 2.4 Tanklöschfahrzeug (TLF 8) **69,-- €**
- 2.5 Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25) **75,-- €**
- 2.6 Ölschadenanhänger einschl. Gerät **26,-- €**
- 2.7 Brandsicherheitswache  
Fahrzeugkosten je Tag und Fahrzeug **100,-- €**
- 3. Gestellung von Geräten über Motorantrieb je Stunde
  - 3.1 Notstromaggregat **18,-- €**
  - 3.2 Motorkettensäge **12,-- €**
  - 3.3 Tragkraftspritze **18,-- €**
  - 3.4 Rettungsschere, Spreizer **18,-- €**
  - 3.5 Tauchpumpe **12,-- €**
  - 3.6 Belüftungsgerät **12,-- €**
- 4. Fehlalarme
  - 4.1 nach § 2 Nr. 4 die Gesamtkosten des Einsatzes
  - 4.2 nach § 2 Nr. 5 **190,-- €**

**Artikel II**

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Auetal, 15.06.2005

Gemeinde Auetal

Die Bürgermeisterin  
Sapia

**Bekanntmachung der Gemeinde Heeßen Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Heeßen in seiner Sitzung am 24.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

- im Verwaltungshaushalt
    - in der Einnahme auf **416.600,-- €**
    - in der Ausgabe auf **416.600,-- €**
  - im Vermögenshaushalt
    - in der Einnahme auf **87.000,-- €**
    - in der Ausgabe auf **87.000,-- €**
- festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000,- € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2005 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 310 v.H.

**§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 2.500,- € nicht überschritten wird.

Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Heeßen, den 24.02.2005

Gemeinde Heeßen

Der Bürgermeister Der Gemeindedirektor  
Brümmel Wischnat

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 24.05.2005 - Az.: 20 14 10/14 – die vorstehende Haushaltssatzung hinsichtlich des § 4 – Höchstbetrag der Kassenkredite – genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 13

01. Juli 2004 bis 11. Juli 2005  
montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
dienstags 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Gemeinde Heeßen

Heeßen, den 03.06.2005

Der Gemeindedirektor  
Wischnat

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf**

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in der Sitzung am 10.

März 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	893.800 Euro
in der Ausgabe auf	893.800 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	33.500 Euro
in der Ausgabe auf	33.500 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 290 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 Euro als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 11 GemHVO auf die Unterrichtung verzichtet.

Beckedorf, den 07. Juni 2005

Bahlmann Windheim  
Bürgermeister 1. stellvertr. Bürgermeister  
und Gemeindedirektor

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 24.05.2005 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/21 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündigungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Büro der Gemeindeverwaltung, Riepener Straße 4, 31699 Beckedorf, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beckedorf, den 07. Juni 2005

Bahlmann  
Gemeindedirektor

### **Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Beckedorf**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zzt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in seiner Sitzung am 23. Juni 2005 folgende 3. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Beckedorf vom 12. Oktober 1989 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird der Absatz 1 wie folgt geändert:

„Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	45,00 €
b) für den zweiten Hund	70,00 €
c) für jeden weiteren Hund	100,00 €

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft

Beckedorf, den 24. Juni 2005

Bahlmann  
Bürgermeister

---

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Heuerßen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 – jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in seiner Sitzung vom 16.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Heuerßen wird wie folgt geändert:

a) § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
"Die Gebühren und die Gebührenordnung beziehen sich auf eine fünfstündige Vormittagsbetreuung an den Werktagen."

b) § 3 Absatz 3 Sätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:  
"Die Kindertageseinrichtung öffnet um 7.30 Uhr und schließt um 13.00 Uhr. Die Zeit von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr ist eine Sonderöffnungszeit, in der die Kinder gebracht werden. In dieser Zeit werden die Kinder von einer Erzieherin betreut. Der Betreuungszeitraum von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr gilt grundsätzlich für die Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung."

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.  
Die Bekanntmachung der "1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Heuerßen" im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg, Nr. 5/2005 vom 29.04.2005, entfaltet keine Rechtswirkung.

Heuerßen, den 16.06.2005

Harald Abmeyer  
Bürgermeister

### **2. Änderung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Heuerßen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 – jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in seiner Sitzung vom 16.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Heuerßen wird wie folgt geändert:

a) § 3 Absatz 1 Satz 2 lautet:  
"Die Gebühr nach Satz 1 beträgt ab dem 01.08.2005 92,00 € monatlich."

b) § 3 Absatz 2 Satz 2 lautet:  
"Die Gebühr nach Satz 1 beträgt ab dem 01.08.2005 62,00 € monatlich."

c) Dem § 3 wird als dritter Absatz hinzugefügt:  
"(3) Die Gebühren nach der Gebührenordnung beziehen sich auf eine fünfstündige Vormittagsbetreuung an den Werktagen."

#### **Artikel 2**

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Die Bekanntmachung der "3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenordnung der Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Heuerßen" im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg, Nr. 5/2005 vom 29.04.2005, entfaltet keine Rechtswirkung.

Heuerßen, den 16.06.2005

Harald Abmeyer  
Bürgermeister

---

### **I. Haushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 17.03.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	2.047.900 Euro
in der Ausgabe auf	2.289.100 Euro

<b>im Vermögenshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	568.500 Euro
in der Ausgabe auf	609.000 Euro

festgesetzt.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Aufgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 670.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

- 2. Gewerbesteuer** nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 350 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.100,00 Euro im Einzelfall als unerheblich. In diesen Fällen wird gemäß § 11 der GemH-VO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, den 17.03.2005  
 Reuther                      Günther  
 Bürgermeister              Gemeindedirektor

**II.**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit bekannt gemacht. Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 09.06.2005 – Az.: 20 14 10/23 – die erforderliche Genehmigung erteilt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg im Gemeindebüro, Bahnhofstr. 55, Zimmer 2, 31698 Lindhorst, öffentlich aus.

Lindhorst, 21. Juni 2005  
 Günther  
 Gemeindedirektor

**Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Lindhorst**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung und in Verbindung mit § 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Lindhorst hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 06. Juni 2005 folgende Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Lindhorst beschlossen:

**§ 1**

Die Gemeinde Lindhorst ist Träger der Kindertagesstätteneinrichtung.

**§ 2**

(1) Die Kindertageseinrichtung ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lindhorst. Für die Inanspruchnahme wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung besteht nur im Rahmen der landesrechtlichen Vorschriften.

**§ 3**

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr beginnt mit dem Kalendermonat, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Dies gilt nicht für den Monat August bei der 1. Aufnahme eines Kindes. In diesem Monat erfolgt die Aufnahme aus pädagogischen Gründen an 2 Terminen, wobei die Gebühr unabhängig davon für den vollen Monat zu entrichten ist. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nicht zum Beginn des Monats, wird die Gebühr anteilmäßig erhoben. Sie endet mit dem Kalendermonat, in dem das Kind nach ordnungsgemäßer Kündigung aus der Einrichtung ausscheidet.

(2) Die Kündigung ist nur mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats zulässig. Im Jahr vor der Einschulung eines Kindes ist die Abmeldung nach dem 30. April des jeweiligen Jahres nur bei Abmeldung des Wohnsitzes des Kindes möglich.

**§ 4**

(1) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte betragen monatlich für die:

- a) Betreuung am Vormittag 110 €
- b) Betreuung am Nachmittag 90 €
- c) Ganztagsbetreuung 190 €

(2) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte betragen für Wohngeldempfänger, sofern ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird, monatlich für die:

- a) Betreuung am Vormittag 90 €
- b) Betreuung am Nachmittag 75 €
- c) Ganztagsbetreuung 165 €

(3) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte betragen für Empfänger von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (Zwölftes Buch) oder von Leistungen nach „Hartz IV“ (SGB, II), sofern ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird, für die:

- a) Betreuung am Vormittag 80 €
- b) Betreuung am Nachmittag 65 €
- c) Ganztagsbetreuung 140 €

(4) Besuchen zwei Kinder einer Sorgeberechtigten oder eines Sorgeberechtigten die Kindertagesstätte, erhält das zweite Kind eine Ermäßigung von 50 %, bei drei Kindern wird für das dritte Kind keine Gebühr erhoben.

**§ 5**

Die Benutzungsgebühr wird für die Dauer eines Jahres festgesetzt.

**§ 6**

Die Benutzungsgebühr ist monatlich zu zahlen und zum 01. eines Monats fällig. Die Sommerpause und Unterbrechungen des Betriebes von nicht mehr als 4 Wochen befreien nicht von der Zahlungsverpflichtung. Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte (z. B. wegen übertragbarer Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz, Durchführung von Betriebsausflügen oder einer Mitarbeiterschulung) berechtigt die Gebührenschuldner nicht zur Kürzung der Benutzungsgebühren.

**§ 7**

Gebührensuldner sind die Eltern oder die sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen. Mehrere Sorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

**§ 8**

Die Benutzungsgebühren können – auch im Voraus – gestundet oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung zu einer besonderen Härte führt und andere Kostenträger die Gebühren nicht übernehmen können. Anträge auf Stundung





**Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hohnhorst in seiner Sitzung am 28. Februar 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	834.500 €
in der Ausgabe auf	834.500 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	469.500 €
in der Ausgabe auf	469.500 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite werden in Höhe von 157.700 € in Anspruch genommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A  
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 290 v. H.
2. Grundsteuer B  
für die bebauten Grundstücke 290 v. H.
3. Gewerbesteuer 300 v. H.

**§ 6**

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister nach § 89 Abs. 1, Satz 2 der NGO zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 1.500 €:  
Überschreitungen bis 300,- €

bei Haushaltsansätzen über 1.500 € bis einschließlich 6.000 €:  
Überschreitungen bis 500,- €

bei Haushaltsansätzen über 6.000 €:  
Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes, jedoch höchstens bis zu 1.500 €

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrag von 300,- € als unerheblich.

Hohnhorst, den 28. Februar 2005

Gemeinde Hohnhorst

Bürgermeister  
O. Lattwesen

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Schaumburg hinsichtlich des § 2 – Gesamtbetrag der Kredite – mit Schreiben vom 23.05.2005, Zeichen: 201410/33, genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO während 3 Wochen, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, innerhalb der Dienststunden im Gemeindebüro Hohnhorst, Ohndorfer Str. 4a, zur Einsichtnahme aus.

Hohnhorst, den 03. Juni 2005

Der Bürgermeister  
O. Lattwesen

**I.**

**Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. NGO hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 24. Februar 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 5.456.400 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 712.500 € festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Samtgemeindeumlage wird auf 1.100.000 € festgesetzt. Sie wird gem. § 12 der Hauptsatzung und § 76 Abs. 2 NGO je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

**§ 6**

Für die Befugnis des Samtgemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, den 25. Februar 2005

Tanski  
Samtgemeindebürgermeister

Anke  
Samtgemeindedirektor

**II.**

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 25.05.2005 – Aktenzeichen 20 14 10/40 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan 2005 liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer Samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren – Zimmer 6 – öffentlich aus.

Niedernwöhren, den 31.05.2005

Der Samtgemeindedirektor

In Vertretung  
Hartmann

**I.  
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das  
Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 24. Februar 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird  
**im Verwaltungshaushalt**  
in der Einnahme auf 4.555.300,-- €  
in der Ausgabe auf 4.555.300,-- €  
**im Vermögenshaushalt**  
in der Einnahme auf 614.300,-- €  
in der Ausgabe auf 614.300,-- €  
festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,-- € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,-- € festgesetzt.

**§ 5**

Die Samtgemeindeumlage wird auf 1.050.000,-- € festgesetzt. Sie wird gem. § 76 Abs. 2 Ziffer 1 unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

**§ 6**

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 89 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Helpsen, 24. Februar 2005

Harmening  
Samtgemeindebürgermeister

**II.**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 25.05.2005 Az 20 14 10/50 die Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung für sieben Werktage, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung in 321691 Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

31691 Helpsen, den 31. Mai 2005

Samtgemeinde Nienstädt

Der Samtgemeindebürgermeister  
Harmening

**Bekanntmachung  
Haushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haus-  
haltsjahr 2005**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat des Flecken Lauenau in der Sitzung am 16.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

- |                                  |                |
|----------------------------------|----------------|
| a) <b>im Verwaltungshaushalt</b> |                |
| in der Einnahme auf              | 2.254.900 Euro |
| in der Ausgabe auf               | 2.254.900 Euro |
| b) <b>im Vermögenshaushalt</b>   |                |
| in der Einnahme auf              | 2.273.700 Euro |
| in der Ausgabe auf               | 2.273.700 Euro |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer                                     |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v.H. |
| b) für Grundstücke (B)                             | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                   | 360 v.H. |

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Lauenau, den 16.02.2005

Der Bürgermeister  
Laufmüller

Der Gemeindedirektor  
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 17.05.2005 unter dem Aktenzeichen 201410/63 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in öffentlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 21.06.2005

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister  
Heilmann

**16. Änderung des Flächennutzungsplanes; Öffentliche Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Der Landkreis Schaumburg hat gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 07.06.2005 (Az. 63/20/073/00463/2005) die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Feststellungsbeschluss des Samtgemeinderates vom 10.02.2005) genehmigt.

Der Änderungsbereich umfasst das Sportgelände in Auhagen, Aschenweg. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen und der dazugehörige Erläuterungsbericht können im

**Rathaus der Samtgemeinde Sachsenhagen, Zimmer 13, Schloßstr. 3 in 31558 Hagenburg**

während der Öffnungszeiten (Mo-Fr. 09.00 – 12.00 Uhr, Mo+Di 14.00 – 15.30 Uhr, Do 14.00 – 18.00 Uhr) von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auf Verlangen Auskunft über den Inhalt des Flächennutzungsplanes erhalten.

Auf die Möglichkeit, eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung geltend zu machen, wird hiermit hingewiesen. Unbeachtlich für die Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung sind dabei gem. § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. Mängel in der Abwägung, wenn sie in den Fällen nach Nr. 1 nicht innerhalb eines Jahres bzw. in den Fällen nach Nr. 2 nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

31553 Sachsenhagen, den 22.06.2005

Samtgemeinde Sachsenhagen

Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung  
Wedemeier

**Berichtigung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Auhagen für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Auhagen in der Sitzung am 29. November 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	548.000,00 EUR,
in der Ausgabe auf	548.000,00 EUR,
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	112.300,00 EUR,
in der Ausgabe auf	112.300,00 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

**§ 6**

Die Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die der Gemeindedirektor gem. § 89 Abs. 1 NGO genehmigen darf, wird auf 2.000,00 Euro festgesetzt.

31553 Auhagen, den 29. November 2004

Tillesch	Blume
1. stellv. Bürgermeister	Bürgermeister und Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Gemeindebüro in Auhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31553 Auhagen, den 13. April 2005

Gemeinde Auhagen

Der Gemeindedirektor  
Blume

**Bekanntmachung der Gemeinde Auhagen; Bebauungsplan Nr. 13 „Sportgelände“**

Der Rat der Gemeinde Auhagen hat in seiner Sitzung am 29. November 2004 den Bebauungsplan Nr. 13 „Sportgelände“ gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung sowie die Begründung als solche nach § 9 (8) BauGB beschlossen.

**Geltungsbereich:**

Das Plangebiet befindet sich östlich des Ortsteils „Auf dem Rähden“ und wird wie auf der Karte dargestellt begrenzt. **(Karte liegt dem Amtsblatt bei)**

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der zugehörigen Begründung sowie der textlichen Festsetzung und der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung können ab sofort während der Sprechstunden in der Gemeindeverwaltung in Auhagen, Auf dem Rähden 21 A, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Hagenburg, Schlossstraße 3, während der Dienststunden

eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr. 1 und 2 des BauGB vom 08.12.1986 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Auhagen geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Auhagen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Auhagen, den 30. Juni 2005

Gemeinde Auhagen

Blume  
Bürgermeister

---

**Bekanntmachung; Bauleitplanung Flecken Hagenburg; Bebauungsplan Nr. 28 „Kirchweg“, 3. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift**

Der Rat des Flecken Hagenburg hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Kirchweg“ (mit örtlicher Bauvorschrift) nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25.04.2005 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie die zugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden 3. Änderung beinhaltet zwei separate Teilbereiche innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 28 „Kirchweg“. Dabei handelt es sich im Teilbereich 1 um das Flurstück 29/11 sowie Teile des Flurstücks 29/6 (rd. 950 m<sup>2</sup>) und im Teilbereich 2 um das Flurstück 29/3 (knapp 2.000 m<sup>2</sup>), alle Flur 9 in der Gemarkung Hagenburg. Diese sind in der nachfolgenden Übersichtskarte eindeutig dargestellt.

**(Karte liegt dem Amtsblatt bei)**

Mit der Planänderung werden die Spielplatzflächen im Baugebiet „Kirchweg“ neu geordnet und gleichzeitig die Voraussetzungen für die Ausweisung einer zusätzlichen Wohnbaufläche geschaffen. Im Einzelnen wird ein Teil der öffentlichen Spielplatzfläche in der Mitte des Baugebietes in ein Allgemeines Wohngebiet WA umgewandelt; zugleich wird im Freibereich der Kindertagesstätte am Schradweg ein zusätzlicher öffentlicher Kinderspielplatz ausgewiesen und damit ein Teil der Fläche für Gemeinbedarf aufgehoben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Kirchweg“ (mit örtlicher Bauvorschrift) gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Kirchweg“ (mit örtlicher Bauvorschrift) und die zugehörige Begründung können im Gemeindebüro Hagenburg, Schlossstr. 3, 31558 Hagenburg, während der Öffnungszeiten von jeder Person eingesehen werden. Jedermann kann auf Verlangen Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes erhalten.

Auf die Möglichkeit, eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen geltend zu machen,

wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind dabei gem. § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften  
sowie
2. Mängel in der Abwägung,

wenn sie in den Fällen nach Nr. 1 nicht innerhalb eines Jahres bzw. in den Fällen nach Nr. 2 nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gem. § 215a BauGB Mängel dieses Bebauungsplanes, die nicht nach den §§ 214 und 215 unbeachtlich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, nicht zur Nichtigkeit führen. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet der Bebauungsplan keine Rechtswirkungen. Bei Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorschriften oder sonstiger Verfahrens- oder Formfehler nach Landesrecht kann der Bebauungsplan auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.

Schließlich wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

31558 Hagenburg, den 02.06.2005

Adam

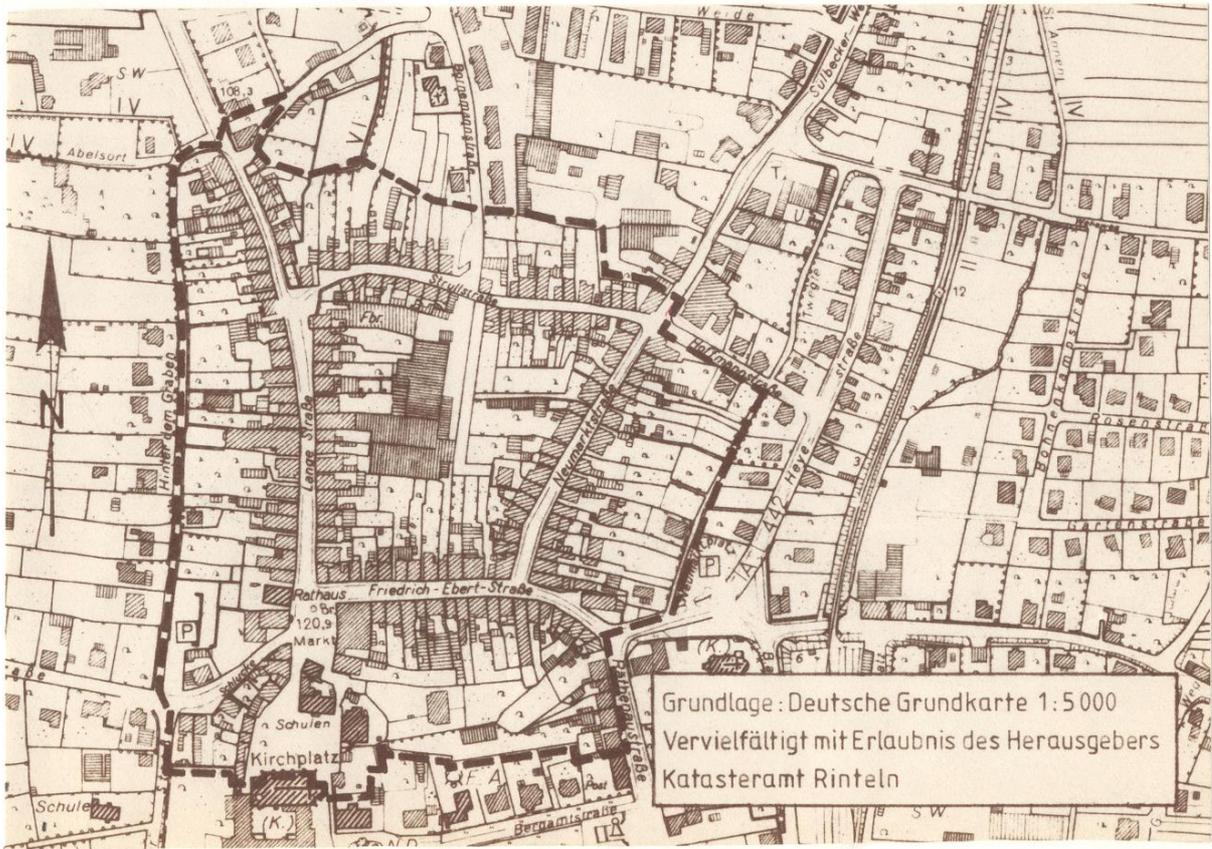
---

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

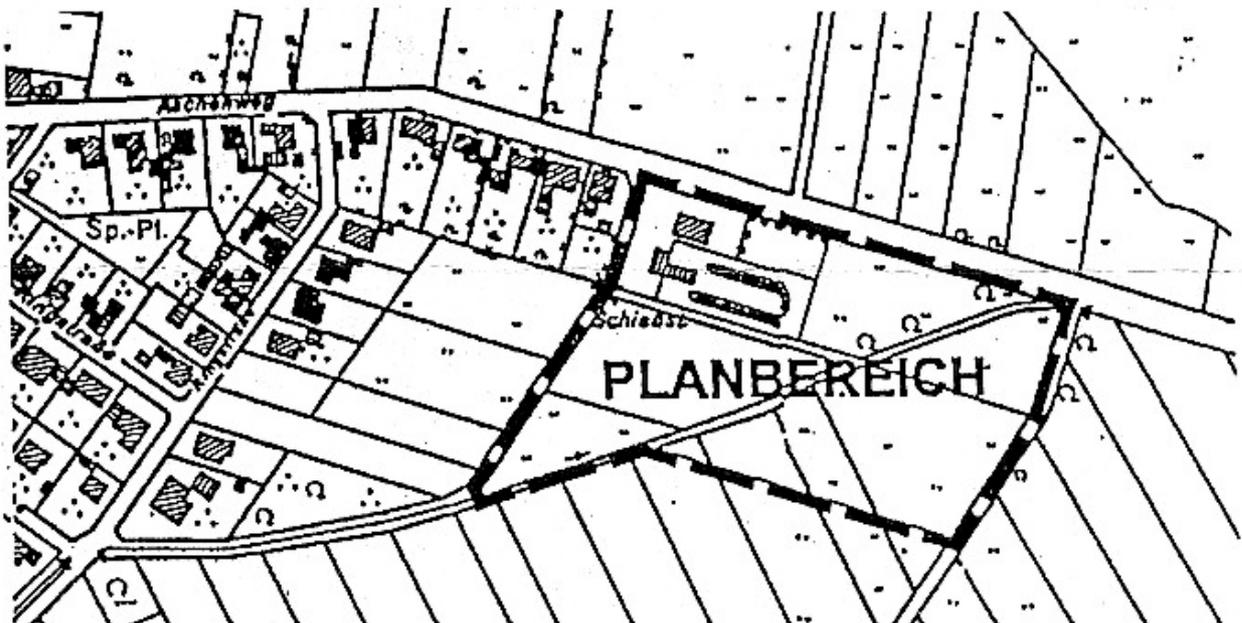
---

**D Sonstige Mitteilungen**

Anlage zu:  
**Satzung der Stadt Obernkirchen über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Obernkirchen Stadtmitte“** (Amtsblatt Seite 107)

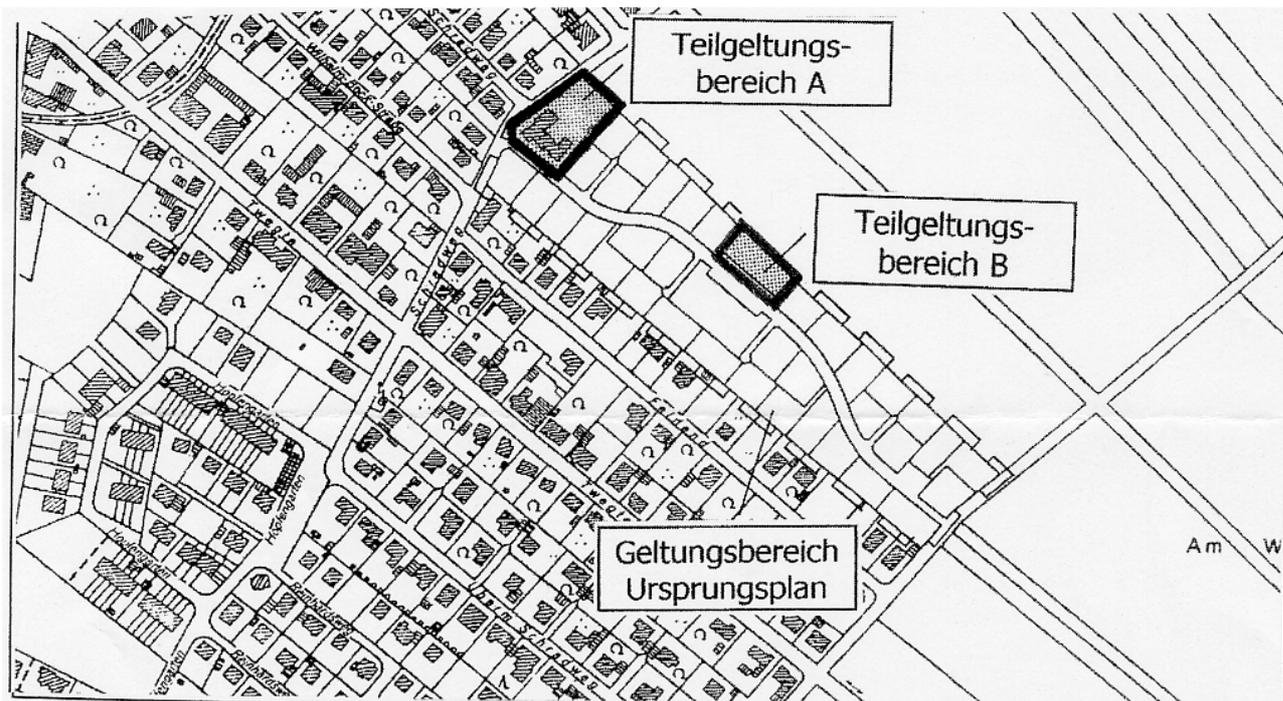


Anlage zu:  
**Bekanntmachung der Gemeinde Auhagen; Bebauungsplan Nr. 13 „Sportgelände“** (Amtsblatt Seite 116)



Anlage zu:

**Bekanntmachung; Bauleitplanung Flecken Hagenburg; Bebauungsplan Nr. 28 „Kirchweg“, 3. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift (Amtsblatt Seite 117)**



Übersichtskarte: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000, Blattnr. 3522/19 (Altenhagen)